

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Sahra Wagenknecht, Žaklin Nastić und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/1462 –**

### **Möglicherweise getroffene Zusagen westlicher Spitzenpolitiker und die NATO-Osterweiterung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Russland behauptet seit Jahrzehnten, die NATO-Osterweiterungen hätten und würden gegen westliche Zusagen nach dem Mauerfall verstoßen. Dagegen wird von westlichen Spitzenpolitikerinnen und Spitzenpolitikern lediglich eingeräumt, dass im Rahmen der Gespräche zur deutschen Einheit zwar Äußerungen getätigt worden waren, die auf eine mögliche Bereitschaft der NATO zum Verzicht auf eine Ostausdehnung hätten schließen lassen können (<https://www.spiegel.de/panorama/nato-osterweiterung-was-hat-der-westen-1990-heimlich-dem-kreml-zugesagt-a-38b7dc85-ab4f-48db-837d-1b974c8ae95a>), solche Äußerungen würden aber aus völkerrechtlicher Sicht nach Inkrafttreten des Zwei-plus-Vier-Vertrags am 15. März 1991 keine Bindungswirkung entfalten (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 2 - 3000 - 031/16, S. 10).

Der damalige Bundesminister des Auswärtigen Hans-Dietrich Genscher soll dies bestätigt haben. Demnach habe sich der Westen völkerrechtlich zwar korrekt verhalten, aber nach Ansicht der Fragestellenden gegen den Geist der Absprachen von 1990 mit der NATO-Osterweiterung verstoßen.

Während die USA 1990 noch eine kluge und zurückhaltende Politik betrieben hätten, die auch die Interessen Moskaus im Blick hatte, wäre es den USA zehn Jahre später darum gegangen, alleinige Supermacht zu sein. Entgegen der politischen Philosophie von 1990, einen neuen Gegensatz zwischen Ost und West zu verhindern, wären Mitglieder in die NATO aufgenommen worden, die eine besonders antirussische Politik verfolgten und deren NATO-Mitgliedschaft vor allem gegen Moskau gerichtet gewesen sei (<https://www.spiegel.de/panorama/nato-osterweiterung-genscher-vertrauter-frank-elbe-widerspricht-wladimir-putin-a-dcbe9b01-8987-47a7-8dc0-944bd0243c1d>).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis über einen Vermerk aus dem britischen Nationalarchiv bezüglich eines Treffens der politischen Direktoren der Außenministerien der USA, Großbritanniens, Frankreichs und Deutschlands in Bonn am 6. März 1991, bei dem die Sicherheit Polens und anderer osteuropäischer Staaten Thema war (<https://www.spiegel.de/ausland/nato-osterweiterung-aktenfund-stuetzt-russische-version-a-1613d467-bd72-4f02-8e16-2cd6d3285295>)?
2. Liegt der Bundesregierung der Vermerk aus dem britischen Nationalarchiv bzw. eine Kopie oder eine vollständige Abschrift vor bzw. bemüht sie sich darum, diesen bzw. eine zu erlangen?  
  
Wenn ja, ist sie bereit, den Vermerk bzw. die Kopie oder Abschrift dem Deutschen Bundestag zugänglich zu machen?
3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob das in Frage 1 genannte Dokument aus dem britischen Nationalarchiv belegt, dass Briten, Amerikaner, Deutsche und Franzosen übereinstimmten, dass eine NATO-Mitgliedschaft der Osteuropäer inakzeptabel sei (<https://www.spiegel.de/ausland/nato-osterweiterung-aktenfund-stuetzt-russische-version-a-1613d467-bd72-4f02-8e16-2cd6d3285295>)?
4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob der damalige Vertreter der Bundesregierung, Jürgen Chrobog, laut besagtem Vermerk in Frage 1 erklärte: „Wir haben in den 2 plus 4 Verhandlungen deutlich gemacht, dass wir die Nato nicht über die Elbe hinaus ausdehnen. Wir können daher Polen und den anderen keine Nato-Mitgliedschaft anbieten.“ (<https://www.spiegel.de/ausland/nato-osterweiterung-aktenfund-stuetzt-russische-version-a-1613d467-bd72-4f02-8e16-2cd6d3285295>), und wenn ja, welche?
5. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob der damalige US-Vertreter Raymond Seitz laut Vermerk Jürgen Chrobogs sagte: „Wir haben gegenüber der Sowjetunion klargemacht – bei 2 plus 4 wie auch anderen Gesprächen – dass wir keinen Vorteil aus dem Rückzug sowjetischer Truppen aus Osteuropa ziehen werden (...) Die Nato soll sich weder formal noch informell nach Osten ausdehnen.“ (<https://www.spiegel.de/ausland/nato-osterweiterung-aktenfund-stuetzt-russische-version-a-1613d467-bd72-4f02-8e16-2cd6d3285295>), und wenn ja, welche?

Die Fragen 1 bis 5 werden zusammen beantwortet.

Die erfragten Informationen betreffen das Jahr 1991. Betroffen ist angesichts des über drei Jahrzehnte zurückliegenden Zeitraumes in erster Linie Archivgut. Nach dem – hier gegebenen – Ablauf der Schutzfristen steht Archivgut nach den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes grundsätzlich jedermann zur Verfügung, so dass die Bundesregierung gegenüber dem Bundestag weder einen Wissensvorsprung noch weitergehende Rechte bei der Informationserhebung hat. Sie verweist deshalb auf die Möglichkeit selbständiger Informationserhebung aus den Beständen des Bundesarchivs und des Politischen Archivs des Auswärtigen Amts.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob der damalige Bundesaußenminister, Hans-Dietrich Genscher, die Auffassung vertreten hat, wonach sich der Westen zwar völkerrechtlich korrekt verhalten, aber gegen den Geist der Absprachen von 1990 mit der NATO-Osterweiterung verstoßen habe (<https://www.spiegel.de/panorama/nato-osterweiterung-genscher-vertrauter-frank-elbe-widerspricht-wladimir-putin-adcbe9b01-8987-47a7-8dc0-944bd0243c1d>), und wenn ja, teilt sie diese, und welche, und inwiefern zieht sie ggf. Konsequenzen daraus?

Die Amtszeit von Hans-Dietrich Genscher als Bundesaußenminister endete 1992. In Bezug auf seine Auffassungen nach dem Ende seiner Amtszeit hat die Bundesregierung gegenüber dem Bundestag keinen Wissensvorsprung und keine weitergehenden Rechte bei der Informationserhebung. Sie verweist daher auf die Möglichkeit selbständiger Informationserhebung.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die NATO nach 1990 Mitglieder wie die baltischen Republiken aufgenommen hat, die „eine besonders antirussische Politik verfolgten und deren NATO-Mitgliedschaft vor allem gegen Russland gerichtet war“ (<https://www.spiegel.de/panorama/nato-osterweiterung-genscher-vertrauter-frank-elbe-widerspricht-wladimir-putin-adcbe9b01-8987-47a7-8dc0-944bd0243c1d>), und wenn ja, welche, und inwiefern zieht sie Konsequenzen daraus?

Die Bundesregierung macht sich die zitierte Wertung nicht zu eigen.

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte KSZE-Schlussakte von Helsinki 1975 jedem Staat das Recht einräumt, über das eigene Bündnis entscheiden zu können, ohne, dass daraus die Pflicht von Bündnissen folgt, Staaten aufnehmen zu müssen (<https://www.spiegel.de/panorama/nato-osterweiterung-genscher-vertrauter-frank-elbe-widerspricht-wladimir-putin-adcbe9b01-8987-47a7-8dc0-944bd0243c1d>), und wenn ja, welche?

Das Prinzip der freien Bündniswahl wurde für alle Teilnehmerstaaten der KSZE (jetzt OSZE) in der sogenannten Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975 bestätigt. Dazu hat sich auch die Sowjetunion in Form einer Selbstverpflichtung bekannt. Dieses Prinzip wurde dann in der „Charta von Paris für ein neues Europa“ von 1990 und in der NATO-Russland-Grundakte von 1997 erneut bekräftigt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, hierfür bedarf es des Konsens der Mitgliedstaaten.

9. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der NATO-Vertrag in Artikel 10 ausschließlich die Möglichkeit einräumt, durch einstimmigen Beschluss jeden anderen europäischen Staat zum Beitritt einladen zu können?
10. Sieht nach Rechtsauffassung der Bundesregierung der NATO-Vertrag eine zwangsläufige Aufnahme eines beitriftswilligen europäischen Staates vor, wenn dieser nach Auffassung der NATO-Mitglieder gemäß Artikel 10 des NATO-Vertrags in der Lage ist, die Grundsätze dieses Vertrags zu fördern und zur Sicherheit des nordatlantischen Gebiets beizutragen?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Gemäß Artikel 10 des Nordatlantikvertrags können die NATO-Mitgliedstaaten jeden anderen europäischen Staat, der in der Lage ist, die Grundsätze des Nordatlantikvertrags zu fördern und zur Sicherheit des nordatlantischen Gebiets bei-

zutragen, zum Beitritt einladen. Die Einladung eines anderen Staats zum Beitritt steht somit im Ermessen der NATO-Mitgliedstaaten. Zu darüber hinausgehenden hypothetischen Fragen nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob auf Basis einer informellen Abstimmung Russland und die USA einen großen Teil ihrer taktischen Atomwaffen reduzierten, wobei Russland diese vollständig aus den früheren Stationierungsländern in Europa abzog, wohingegen die USA einen Rest in Mitgliedstaaten der NATO beließen, um deren nukleare Teilhabe zu sichern (<https://www.swp-berlin.org/publikation/ukraine-im-nato-russland-spannungsfeld>), und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von den Presidential Nuclear Initiatives (PNI) von 1991/1992, in deren Rahmen sich die USA und die Sowjetunion bzw. anschließend Russland jeweils einseitig zu Schritten zur Beschränkung und Abrüstung insbesondere ihrer nicht-strategischen Nuklearwaffenarsenale bereit erklärt hatten.

Russland verfügt heute im Vergleich zur NATO über ein Vielfaches an nuklearfähigen Kurz- und Mittelstreckensystemen und kann damit einen Großteil des NATO-Bündnisgebietes erreichen. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/20985 und den Jahresabrüstungsbericht der Bundesregierung 2021 wird verwiesen.

Zur nuklearen Teilhabe wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21181 verwiesen.

12. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob sich auf Basis des multilateralen Vertrags über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) von 1990 die Mitgliedstaaten der NATO und des Warschauer Vertrags verpflichteten, ein militärisches Gleichgewicht auf niedrigerem Niveau herzustellen und die kollektiven Fähigkeiten zu einem regionalen Überraschungsangriff oder zur großangelegten Aggression zu eliminieren, wobei die Hauptlast dabei Russland trug, gefolgt von Deutschland (<https://www.swp-berlin.org/publikation/ukraine-im-nato-russland-spannungsfeld>), und wenn ja, welche?

Die Vertragsstaaten des KSE-Vertrags verpflichten sich in der Präambel des Vertrags, „in Europa ein sicheres und stabiles Gleichgewicht der konventionellen Streitkräfte auf niedrigerem Niveau als bisher zu schaffen, Ungleichgewichte, die für Stabilität und Sicherheit nachteilig sind, zu beseitigen und – besonders vorrangig – die Fähigkeit zur Auslösung von Überraschungsangriffen und zur Einleitung großangelegter Offensivhandlungen in Europa zu beseitigen“. Da durch den KSE-Vertrag die vom Vertrag umfassten Waffen und Ausrüstungen sowohl für die Gruppe der NATO-Mitgliedstaaten als auch die Gruppe der Staaten des Warschauer Paktes im Anwendungsgebiet des Vertrages auf je 20 000 Kampfpanzer, 30 000 gepanzerte Kampffahrzeuge, 20 000 Artilleriewaffen, 6 800 Kampfflugzeuge und 2 000 Angriffshubschrauber begrenzt werden, mussten Bestände dieser Waffengattungen von beiden Vertragsstaatengruppen reduziert werden. Dies betraf auch die Bestände der Sowjetunion an diesen Waffengattungen, die die größte Gefahr hinsichtlich der Auslösung von Überraschungsangriffen und der Einleitung großangelegter Offensivhandlungen in Europa darstellten.

13. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob der KSE-Vertrag, der erst 1992 in Kraft trat, also nachdem sich der Warschauer Pakt und die Sowjetunion aufgelöst hatten, für Russland weiterhin von strategischer Bedeutung für die Stabilität Europas war, weil er die NATO auf ihren Besitzstand von 1990 begrenzte und ihre geographische Distanz zu Russland absicherte (<https://www.swp-berlin.org/publikation/ukraine-im-nato-russland-spannungsfeld>), und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

14. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob das KSE-Anpassungsabkommen (AKSE) nicht in Kraft getreten ist, obwohl Russland es 2004 ratifiziert hat, weil die USA die Ratifizierung des AKSE in der NATO blockierten (<https://www.swp-berlin.org/publikation/ukraine-im-nato-russland-spannungsfeld>), und wenn ja welche, und inwiefern zog sie Konsequenzen daraus?
15. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die USA das AKSE nicht ratifizieren wollten, um den Abzug verbliebener russischer Stationierungstruppen aus Georgien und der Republik Moldau zu erreichen und damit den NATO-Beitritt der Ukraine und Georgiens vorzubereiten (<https://www.swp-berlin.org/publikation/ukraine-im-nato-russland-spannungsfeld>), und wenn ja, welche, und inwiefern zog sie Konsequenzen daraus?
16. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die USA das AKSE auch dann nicht ratifizieren wollten, nachdem Russland 2002 zunächst alle KSE-relevanten Waffensysteme aus Transnistrien und 2007 alle Stationierungstruppen aus Georgien abgezogen hatte (<https://www.swp-berlin.org/publikation/ukraine-im-nato-russland-spannungsfeld>), und wenn ja, welche, und inwiefern zog sie Konsequenzen daraus?

Die Fragen 14 bis 16 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass das KSE-Anpassungsabkommen nicht in Kraft getreten ist, weil die USA und mit ihnen die Mehrheit der KSE-Staaten dieses nicht ratifiziert haben. Grund dafür war die bis heute ausstehende Erfüllung russischer Selbstverpflichtungen zum Abzug eigener Truppen aus der Republik Moldau und aus Georgien.

17. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob wegen der Blockade eines Inkrafttretens des AKSE durch die USA ab 2004 Staaten Mitglieder der NATO wurden, die dem KSE-Vertragsregime nicht angehören und dadurch an Russlands Grenzen, nämlich in den baltischen Staaten, potentielle Stationierungsräume der Allianz entstanden, die keinen rechtsgültigen Rüstungskontrollregeln unterliegen (<https://www.swp-berlin.org/publikation/ukraine-im-nato-russland-spannungsfeld>), und wenn ja, welche, und inwiefern zog sie Konsequenzen daraus?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass wegen der bis heute ausstehenden Erfüllung russischer Selbstverpflichtungen zum Abzug eigener Truppen aus der Republik Moldau und aus Georgien NATO-Mitgliedstaaten dem KSE-Anpassungsabkommen nicht beigetreten sind. Sie sind gleichwohl Vertragspartner anderer Abkommen über Rüstungskontrolle und Sicherheits- und Vertrauensbildende Maßnahmen.

18. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die USA verhinderten, dass die Zusage, keine zusätzlichen „substantiellen Kampftruppen“ dauerhaft in den neuen NATO-Mitgliedstaaten zu stationieren, gemeinsam mit Russland definiert wurde (<https://www.swp-berlin.org/publikation/ukraine-im-nato-russland-spannungsfeld>), und wenn ja, welche, und inwiefern zog sie Konsequenzen daraus?
19. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die USA 2007 eine ständige Militärpräsenz am Schwarzen Meer schufen, ohne dies vorher in der NATO oder im NATO-Russland-Rat zu erörtern, wobei sie die „rotierenden“ Kampftruppen in Rumänien und Bulgarien als „nicht substantiell“ bezeichnet wurden, obwohl für beide Länder die besonderen Begrenzungen und Konsultationspflichten der KSE-Vertragsstaaten gelten (<https://www.swp-berlin.org/publikation/ukraine-im-nato-russland-spannungsfeld>), und wenn ja, welche, und inwiefern zog sie Konsequenzen daraus?

Die Fragen 18 und 19 werden zusammen beantwortet.

Zu vertraulichen Beratungen innerhalb der NATO äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

20. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob Russland – nachdem die USA 2007 eine ständige Militärpräsenz am Schwarzen Meer schufen – daraufhin die eigenen Flankenbegrenzungen, welche den Umfang russischer Truppen im Hohen Norden und im Kaukasus limitieren, für obsolet erklärt hat (<https://www.swp-berlin.org/publikation/ukraine-im-nato-russland-spannungsfeld>), und wenn ja, welche, und inwiefern zog sie Konsequenzen daraus?

Die Bundesregierung hat Kenntnis, dass Russland 2007 die Implementierung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa suspendiert hat.

21. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob Russland – nachdem die USA 2007 eine ständige Militärpräsenz am Schwarzen Meer schufen – daraufhin begann, die von Georgien abtrünnigen Republiken in Abchasien informell zu stützen (<https://www.swp-berlin.org/publikation/ukraine-im-nato-russland-spannungsfeld>), und wenn ja, welche, und inwiefern zog sie Konsequenzen daraus?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Die von Georgien abtrünnigen Gebiete Abchasien und Süd-Ossetien werden seit 1993/1994 de facto nicht mehr von Georgien kontrolliert. Mit Urteil vom 21. Januar 2021 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass Russland im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention seit Ende der Kampfhandlungen im August 2008 die effektive Kontrolle über Abchasien und Süd-Ossetien ausübt.

22. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob Russland den Austritt der USA aus dem Vertrag über die Begrenzung strategischer Raketenabwehrsysteme (ABM-Vertrag) 2002 als Gefahr für die strategische Stabilität wertete und sich die Situation weiter verschärfte, als die USA 2007 mit Polen und Tschechien bilateral vereinbarten, dort Raketenabwehrsysteme zu stationieren (<https://www.swp-berlin.org/publikation/ukraine-im-nato-russland-spannungsfeld>), und wenn ja, welche, und inwiefern zog sie Konsequenzen daraus?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat der russische Präsident nach der Rücktrittserklärung vom ABM-Vertrag geäußert, dass dieser Schritt keine Gefahr für die Sicherheit der Russischen Föderation darstellt (vgl. <https://2001-2009.state.gov/t/ac/rls/prsr/2001/6849.htm>).

23. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob Russland 1999 den Krieg der NATO gegen Serbien als illegalen Angriffskrieg und Verletzung des Gewaltverbots gebrandmarkt hat (<https://www.swp-berlin.org/publikation/ukraine-im-nato-russland-spannungsfeld>), und wenn ja, welche, und inwiefern zog sie Konsequenzen daraus?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die russische Regierung die Operation „Allied Force“ der NATO scharf kritisiert. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der NATO-Einsatz in Jugoslawien im März 1999 völkerrechtlich gerechtfertigt war. Sie hat ihre Rechtsauffassung, die von allen anderen, damaligen NATO-Mitgliedsstaaten geteilt wurde, in dem entsprechenden Antrag an den Bundestag auf Bundestagsdrucksache 13/11469 umfassend dargestellt. Der Deutsche Bundestag stimmte diesem Antrag am 16. Oktober 1998 mehrheitlich zu. An dieser Rechtsauffassung hält die Bundesregierung unverändert fest.

24. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob Russland den Angriff der USA mit der „Koalition der Willigen“ gegen den Irak 2003 als Völkerrechtsbruch kritisierte (<https://www.swp-berlin.org/publikation/ukraine-im-nato-russland-spannungsfeld>), und wenn ja, welche, und inwiefern zog sie Konsequenzen daraus?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die russische Regierung den Irakkrieg von 2003 scharf kritisiert. Die Haltung der Bundesregierung hierzu ist bekannt: Die Bundesregierung hat sich damals gegen eine Beteiligung an der Intervention der USA und anderer Partner entschieden und sich im Vorfeld im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemeinsam mit Frankreich für eine friedliche Lösung und die Fortsetzung der VN-Waffeninspektionen in Irak eingesetzt.

25. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob Russland seine informellen Beziehungen zu Abchasien und Südossetien aufwertete, nachdem westliche Staaten die im Februar 2008 ausgerufene Unabhängigkeit Kosovos anerkannten, wodurch erstmals seit der Charta von Paris Grenzen in Europa nach vorheriger Gewaltanwendung und ohne Zustimmung des Sicherheitsrates verändert wurden (<https://www.swp-berlin.org/publikation/ukraine-im-nato-russland-spannungsfeld>), und wenn ja, welche, und inwiefern zog sie Konsequenzen daraus?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen.

26. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob der Bukarester Beschluss der NATO vom April 2008, der Ukraine und Georgien den Bündnisbeitritt in Aussicht zu stellen, entscheidend zur Verschlechterung der Beziehungen der NATO zu Russland beigetragen hat (<https://www.swp-berlin.org/publikation/ukraine-im-nato-russland-spannungsfeld>), und wenn ja, welche, und inwiefern zog sie Konsequenzen daraus?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die russische Regierung die Möglichkeit eines NATO-Beitritts der Ukraine und Georgiens wiederholt scharf kritisiert, obwohl sich die Sowjetunion durch ihre Unterschrift der Schlussakte von Helsinki zu dem hierin bestätigten Prinzip der freien Bündniswahl in Form einer Selbstverpflichtung bekannt hat. Gleichzeitig hatten Russland und die NATO ihre Zusammenarbeit im Rahmen des NATO-Russland-Rates fortgesetzt.

27. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob der damalige US-Präsident George W. Bush mit Unterstützung osteuropäischer Staaten das Ziel eines NATO-Beitritts der Ukraine und Georgiens zügig erreichen wollte, aber sich Deutschland und Frankreich gegen einen konkreten Beitrittsplan aussprachen, weil sie bezweifelten, dass die innenpolitischen Verhältnisse dieser Kandidaten den NATO-Standards entsprächen und zudem eine Destabilisierung der Ukraine befürchteten, weil die Bevölkerungsmehrheit den Bündnisbeitritt ablehnte (<https://www.swp-berlin.org/publikation/ukraine-im-nato-russland-spannungsfeld>), und wenn ja, welche, und inwiefern zog sie Konsequenzen daraus?
28. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob neben Deutschland auch Frankreich mahnte, mit dem NATO-Beitritt der Ukraine und Georgiens „rote Linien“ Russlands nicht zu überschreiten, um die regionale Stabilität und die Sicherheit Europas und der NATO nicht zu gefährden (<https://www.swp-berlin.org/publikation/ukraine-im-nato-russland-spannungsfeld>), und wenn ja, welche?

Die Fragen 27 und 28 werden zusammen beantwortet.

Zur Frage des Beitritts der Ukraine und Georgiens gibt es in Absatz 23 der Gipfelerklärung von Bukarest vom 3. April 2008 eine gemeinsame Vereinbarung der NATO-Staaten (im Internet abrufbar unter [www.nato.int/cps/en/natolive/official\\_texts\\_8443.htm](http://www.nato.int/cps/en/natolive/official_texts_8443.htm)).

Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung zu vertraulichen Beratungen innerhalb des Bündnisses grundsätzlich nicht.